

§ 4 NÖ SG 2007 Ermittlung von Daten

NÖ SG 2007 - NÖ Statistikgesetz 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

(1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch:

1. Beschaffung von Statistikdaten;
2. Beschaffung von Verwaltungsdaten;
3. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern
oder
4. statistische Erhebungen.

(2) Bei der Ermittlung von Daten ist – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften – soweit wie möglich auf schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen Rücksicht zu nehmen.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at